



VBI-Merkblatt EU-Taxonomie

Die Europäische Union verfolgt mit der Taxonomie-Verordnung das Ziel, Kapitalströme auf nachhaltige Investitionen zu lenken und Nachhaltigkeit als Bestandteil des Risikomanagements zu etablieren. Hierzu werden klare Regeln und Rahmenbedingungen für nachhaltiges oder umweltfreundliches Wirtschaften definiert. Unternehmen, die diesen Vorgaben entsprechend arbeiten, unterscheiden sich positiv von ihren Wettbewerbern und sollen von höheren Investitionen profitieren.

Die Kriterien

Sechs Umweltziele stehen im Mittelpunkt der EU-Taxonomie: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltiger Einsatz und Gebrauch von Wasser oder Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vorbeugung oder Kontrolle von Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen. Alle Kriterien sind mit messbaren Indikatoren versehen, um „Greenwashing“ auszuschließen. Unternehmen, die nach der EU-Taxonomie berichtspflichtig sind, haben ihre Wirtschaftsaktivitäten auf Taxonomiefähigkeit zu prüfen. Hierzu werden alle Aktivitäten des Unternehmens mit den Bewertungskriterien der Delegierten-Verordnung (VO 2021/2139) abgeglichen. Die taxonomiefähigen Aktivitäten, werden dann auf ihre Taxonomiekonformität geprüft.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dann taxonomiekonform, wenn das Unternehmen zu mindestens einem der sechs Umweltziele einen Beitrag leistet und gleichzeitig gegen keines dieser Ziele verstößt.

Auswirkungen auf Planungsunternehmen

Die EU-Taxonomie richtet sich ausschließlich an Unternehmen, die Finanzprodukte in der EU vertreiben und Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, die der nichtfinanziellen Berichterstattung unterliegen. Solche Unternehmen müssen jährlich die Nachhaltigkeit ihrer gesamten Geschäftstätigkeit als Teil ihres Jahresberichts oder Nachhaltigkeitsberichts darlegen. Dabei muss offengelegt werden, wie hoch die Investitions- und Betriebsausgaben sind und welcher Umsatzanteil taxonomiekonform ist.

Die EU-Taxonomie ist derzeit nur für die börsennotierten Mitgliedsunternehmen des VBI von Relevanz. Dies wird sich jedoch perspektivisch ändern. Die EU überarbeitet aktuell die Corporate Social Responsibility Richtlinie (CSR-RL). Es ist geplant, dass alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von über 20 Mio. Euro oder einem Umsatz von über 40 Mio. Euro nach EU-Taxonomie berichtspflichtig sein werden. In Deutschland wird dies ca. 15.000 Unternehmen betreffen. Wir werden über den weiteren Fortgang berichten.

Nach der Überarbeitung der CSR-RL werden größere Mitgliedsunternehmen des VBI in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomie fallen. Darüber hinaus werden sich auch die Unternehmen, die nicht der EU-Taxonomie-Berichterstattungspflicht unterliegen, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit berichtspflichtigen Finanzinstituten und Auftraggebern damit befassen müssen; dies vor dem Hintergrund, dass Banken künftig mehr Geld in nachhaltige,



VBI-Merkblatt EU-Taxonomie

klimaschonende Tätigkeiten investieren werden. Große Auftraggeber müssen ihre Wirtschaftsaktivitäten, also auch die Beschaffung von Planungsleistungen, auf Taxonomiefähigkeit und -konformität prüfen. Demzufolge werden auch Ingenieurbüros zukünftig ihre Leistungen verstärkt mit den Bewertungskriterien der EU-Taxonomie abgleichen müssen.

Die Finanzierungsfähigkeit von Immobilienprojekten wird mehr und mehr von deren Nachhaltigkeitsbewertung abhängen. Die Bau- und Immobilienbranche als großer CO₂-Emittent und Abfallproduzent sollte sich mit der EU-Taxonomie auch deshalb befassen, da vermutlich von einer größer werdenden Nachfrage nach Projekten auszugehen ist, die den EU-Taxonomie-Vorgaben entsprechen.

VBI, Stand Juni 2022